



Satzung „Fördergesellschaft Samurai-Programm e.V.“

Präambel

Bewegung und Wahrnehmung bedingen sich gegenseitig und sind Grundlagen menschlicher Entwicklung. Sie spielen daher für den Prozess der Gesundheitserhaltung und Gesundheitsförderung eine entscheidende und unabdingbare Rolle. Eine ausgewogene Bewegungs- und Wahrnehmungserfahrung unterstützt die gesunde physische, psychische und intellektuelle Entwicklung des Menschen. Sie verhilft, wichtige Grundlagen zum Lernen und Verhalten zu erwerben und zu erhalten.

Bewegungs- und Wahrnehmungserfahrung zeigen deutliche Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes. Das Aneignen eines positiven Selbstkonzeptes ist damit ebenso verbunden wie emotionale und soziale Stabilität. Wahrnehmen und Bewegen sind somit keine abzugrenzenden Lernbereiche, sie stellen die Voraussetzungen und Grundlagen für alle Kompetenzbereiche dar und sind in ihrer Bedeutung für die Gesamtentwicklung des Menschen zu betonen.

Analog der Entwicklung im Kinder- und Jugendalter spielen Bewegung, Wahrnehmung und die Erfahrung der Selbstwirksamkeit im Seniorenalter eine wichtige Rolle beim Erhalt der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und unterstützen so einen selbstbestimmen und als wertvoll erlebten Lebensabend. Darüber hinaus kann achtsame Berührung auch immobilen und an Demenz erkrankten Personen positive Erlebnisse bieten und zur Entspannung beitragen.

Gemeinsame Bewegung und achtsame Berührung bieten (sowohl Kindern als auch alten Menschen) die Möglichkeit, Respekt und Achtung vor dem jeweiligen Partner zu erleben und sowohl seine als auch die eigenen Bedürfnisse zu erfahren und wahrzunehmen. Dies fördert die Sozialkompetenz und die Toleranz im Umgang mit anderen, die Eigenwahrnehmung und die Fähigkeit, die eigenen Bedürfnisse auszudrücken. Das Erkennen der eigenen Bedürfnisse und eine adäquate Ausdrucksmöglichkeit helfen insbesondere Kindern, klare Grenzen zu setzen und bieten so zusätzlich Schutz bei potentiellen Übergriffen.

Definition Samurai-Projekt

a. Das „Samurai-Programm -Shiatsu für Kinder“ ist ein Praxisprogramm, das Bewegung bietet und Wahrnehmung schult. Es ist konzipiert für Kinder im Alter vom Kindergarten bis etwa zwölf Jahren und besteht aus speziellen Übungen, die der Gesundheitsförderung, Verbesserung der Konzentrationsfähigkeit und Unterstützung einer gesunden Haltung dienen. Darüber hinaus erfahren die Kinder auf spielerische Weise Selbstwirksamkeit: Sie lernen, dass sie mit einfachen Mitteln etwas bewirken können - bei sich selbst und bei anderen.

Das Programm ist klar strukturiert und bereits nach kurzer Zeit können die Schülerinnen und Schüler die Übungen eigenständig und effektiv durchführen.

Ziele:

Die Kindergartenkinder werden darin unterstützt, die nötigen Kompetenzen für die Schulreife zu entfalten.

Beim Einsatz in der Schule verändert sich das Klassenklima spürbar. Durch das Einüben von Respekt und Achtsamkeit während der Durchführung des Programms überträgt sich diese Haltung im Umgang miteinander auch auf den Schulalltag.

Bei der gegenseitigen Behandlung übernimmt jedes Kind die Verantwortung für das Wohlfühl des anderen und hat das Recht, die Einhaltung der eigenen Grenzen einzufordern. Es ist sogar angehalten, die eigenen Grenzen immer wieder neu zu formulieren und erlebt, dass diese auch respektiert werden - und stärkt so sein Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Abgrenzung.

b. Das „Samurai-Programm für Senioren“ wendet sich an mobile und immobile ältere Menschen und ihre Betreuer. Angepasst an die individuellen Möglichkeiten ergänzt das einfach zu erlernende Programm den in der Pflege häufig nur funktionalen Kontakt und führt zu einer Verbesserung der Lebensqualität. Das definierte Umfeld der Behandlungsfolge bildet einen Rahmen, der gegenseitige Berührung ermöglicht und neben der Gesundheitsförderung die Selbstwirksamkeit und Zufriedenheit erhöhen kann.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Fördergesellschaft Samurai-Programm e.V. ".
2. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden, Straße der Republik 29 und ist im Vereinsregister, Amtsgericht Wiesbaden mit der Registernummer VR 6875 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung und Verbreitung des Samurai-Programms als Methode zur Förderung von Bewegung und Wahrnehmung,
- der internetbasierten und persönlichen Vermittlung von Trainern für konkrete Projekte,
- die Benennung von Ansprechpartnern für Schulen, Kindertagesstätten, Seniorenheime und Therapeuten,
- den Betrieb einer Homepage mit Informationen und aktuellen Informationen zum Programm,
- die Koordination laufender Aktivitäten im Rahmen des Samurai-Programms zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Das Samurai-Programm basiert auf der japanischen Behandlungsmethode Shiatsu. Von ausgebildeten Trainern werden einfach zu erlernende Bewegungsabläufe angeleitet, die von den Teilnehmern selbst zusammen mit einem Partner durchgeführt werden. Das Programm richtet sich an Schulen, Kindergärten, -tagesstätten, Seniorenwohn- und Pflegeheime sowie freie Gruppen im Rahmen der Jugend- und Altenhilfe. Speziell angesprochen sind Kinder vom Kindergartenalter bis etwa 12 Jahren und alte Menschen mit dem Schwerpunkt der mobilen und immobilen Bewohner von Senioren- und Pflegeheimen. Hierbei werden die Selbstwahrnehmung und Eigenverantwortung der Teilnehmer gestärkt und diese in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung unterstützt.

Die aktive Beteiligung am Programm fördert die soziale Kompetenz sowie die Toleranz im Umgang miteinander und trägt so zu einem positiven Lebensumfeld bei. Die Erfahrung von Selbstwirksamkeit unterstützt sowohl Kinder als auch alte Menschen in der aktiven Gestaltung ihres Lebens und fördert die individuelle Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Neben der direkten Förderung von Projekten unterstützt der Verein auch Vorträge und Veröffentlichungen zur Verbreitung des Samurai-Programms.

Der Verein kann eigene Projekte durchführen, um die Vereinszwecke zu fördern und umzusetzen.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Werden Mitglieder im Sinne der Ziele des Vereins oder in durch den Verein durchgeführten Projekten tätig, können sie eine Aufwandsentschädigung oder Sachzuwendungen in angemessener Höhe analog anderer geförderter Projekte erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle volljährigen natürlichen Personen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
 - a. Aktives Mitglied können alle volljährigen natürlichen Personen werden, die eine Fortbildung zum Samurai-Trainer bei einem hierzu qualifizierten Veranstalter absolviert haben.



- b. Fördermitglied können auch alle anderen volljährigen natürlichen Personen und juristischen Personen werden.
 - c. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.
 2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Nach fristgemäßer Einlegung der Berufung ist durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über den Aufnahmeantrag zu entscheiden.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Kündigung
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Auflösung, bei juristischen Personen
 4. Bei Kündigung der Mitgliedschaft ist dies bis zum 15. November eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Nach fristgemäßer Einlegung der Berufung ist durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss zu entscheiden. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft.
 - b. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist.
 6. Jedes aktive Mitglied, das nicht mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, ist stimmberechtigt und hat seine Stimme persönlich abzugeben. Dies gilt auch für die bevollmächtigten Vertreter juristischer Personen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle aktiven Mitglieder sind gleichberechtigt und können nach einem Jahr Mitgliedschaft (außer Gründungsjahr) für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
2. Förder- und Ehrenmitglieder können an den Versammlungen teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht und können nicht in die Ämter innerhalb des Vereins gewählt werden. Sie können jedoch vom Vorstand zur Übernahme von Aufgaben innerhalb des Vereins berufen werden.
3. Alle Mitglieder unterstützen den Verein zur Erreichung seiner Ziele. Sie sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten.
4. In Streitfällen gleich welcher Art muss vor der Einschaltung der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Anrufung des örtlichen Schiedsgerichts erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres durch den/die 1. Vorsitzende/n einzuberufen.
2. Der Vorstand gibt den Termin zur ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich in einem Rundbrief spätestens sechs Wochen vor dem Termin bekannt.



3. Anträge der Mitglieder für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis fünf Wochen vor dem Termin schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
4. Der Vorstand gibt die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich (postalisch oder elektronisch) bekannt.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe beantragt oder wenn die Mehrheit des Vorstandes dies für notwendig erachtet.
6. Der Termin zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird spätestens zwei Wochen nach Feststellung der Notwendigkeit schriftlich bekannt gegeben.
7. Die Fristen zur Antragstellung und Veröffentlichung der Tagesordnung gelten danach analog der ordentlichen Mitgliederversammlung. § 7, Nr. 3 und 4.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Erlassung einer Geschäftsordnung und einer Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt
 - e. Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein oder Verweigerung des Aufnahmeantrags
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anträge der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit, der von den erschienenen aktiven Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller erschienenen aktiven Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
7. Für die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das, von dem Versammlungsleiter zu ziehende, Los.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
Insbesondere sind die Beschlüsse der Versammlung in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Wahlen zum Vorstand

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
2. Zum Mitglied des Vorstandes kann jedes aktive Mitglied gewählt werden, das mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins ist. Dies gilt nicht im Gründungsjahr.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.



§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Er besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende.
3. Für die Verteilung der Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Aufnahme der Mitglieder
 - b. Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschluss der Maßnahmen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - e. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - f. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - g. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden und keinen Aufschub dulden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - a. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
 - b. bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit, die des/der 2. Vorsitzende/n.
6. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Insbesondere sind die Beschlüsse der Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen. Sie haften gegenüber Dritten und/oder dem Verein nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Internationale Gesellschaft für traditionelle japanische Medizin e.V. (IGTJM e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wiesbaden, den 22.8.2016

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.8.2016 beschlossen.